



## Antrag

der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
sowie der Abgeordneten des SSW

**zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drs 15/2436**

Der Landtag wolle beschließen:

### Artikel 1

§ 62 Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

#### § 62 Geltungsdauer

(1) In den Verordnungen ist die Geltungsdauer zu bestimmen. Sie darf fünf Jahre nicht überschreiten. Mit Ablauf der Geltungsdauer, im Falle der Verlängerung spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten, verlieren die Verordnungen ihre Gültigkeit.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verordnungen, die

1. aufgrund oder zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union,
  2. aufgrund oder zur Umsetzung von Rechtsvorschriften des Bundes,
  3. zur Bestimmung von Behördenzuständigkeiten oder
  4. zur Errichtung von Behörden
- erlassen werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 verlieren Verordnungen, die bis zum 1.1.2004 erlassen sind, mit Ablauf des 31. Dezember 2008 ihre Gültigkeit; dies gilt nicht für Verordnungen nach Absatz 2. Verordnungen über die öffentliche Sicherheit, die am 1.1.2004 länger als vier Jahre in Kraft sind, verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2004 ihre Gültigkeit.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Thomas Rother  
und Fraktion

Klaus Schlie  
und Fraktion

Irene Fröhlich  
und Fraktion

Anke Spoorendonk  
und SSW-Abgeordnete